

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	04.11.2026	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	11.11.2026	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	17.11.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.11.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

51. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Kernhaushalt: PSP Elemente 11.12.01.02.0001 bis 11.12.01.02.0003/ Mehraufwand 1.046.496 €

Wirtschaftsplan UWB: Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 51. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Gemäß § 6 Abs. 4 KAG besteht im Jahr 2027 keine Pflichtentnahme aus dem Sonderpostenbestand für den Bereich Niederschlagswasser (NW). Aufgrund des Fehlens eines Bestandes ist eine freiwillige Entnahme ebenfalls nicht möglich. Der Gebührenabschluss 2023 für die Niederschlagswasserbeseitigung wies einen Fehlbetrag in Höhe von 2.870.612,22 € aus. Dieser ist insbesondere auf die hohen Niederschlagsmengen zurückzuführen. Da das Niederschlagswasser in den an die Mischwasserkanalisation angeschlossenen Gebieten gemeinsam mit dem Schmutzwasser zum Klärwerk abgeleitet und dort mitbehandelt wird, führten die erhöhten Wassermengen zu einem höheren, der Niederschlagswasserbeseitigung zuzurechnenden Anteil an den Klärwerkskosten.

Der Fehlbetrag kann gemäß KAG innerhalb von vier Jahren abgedeckt werden. Um eine einmalige hohe Belastung zu vermeiden, den Ausgleich aber nicht unnötig hinauszuzögern, wurde er auf die Jahre 2025 bis 2027 zu je 956.870,74 € verteilt. Der Gebührenabschluss 2024 wies einen Fehlbetrag von 207.415,51 € auf, der zu berücksichtigen ist. Die Verteilung erfolgte auf die Jahre 2026 bis 2028, sodass dieser in der Gebührenbedarfsberechnung 2027 mit 69.138,50 € berücksichtigt wird. Zudem wurde im Gebührenabschluss 2025 ein Fehlbetrag von 122.619,30 € festgestellt, der aufgrund seiner vergleichsweise geringen Höhe im Jahr 2027 vollständig berücksichtigt wird.

Für Schmutzwasser ist eine freiwillige Entnahme in Höhe von insgesamt 1.998.533,00 € vorgesehen. Davon werden 1.876.626,98 € aus dem Gebührenabschluss 2024 und 121.906,02 € aus dem Gebührenabschluss 2025 gedeckt. Es verbleibt somit ein Bestand in Höhe von 1.912.364,63 € für Schmutzwasser.

Kalkulation

Folgende Entwicklungen liegen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 zugrunde:

- Der Gesamtgebührenbedarf der Grundstücksentwässerung steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. 3.702 T€ (3,70 %). Grund dafür sind unter anderem Kostensteigerungen bei den Personalkosten und sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie höhere Aufwendungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) und den kalkulatorischen Kosten.
- Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 13 Basispunkte von 2,76 % auf 2,63 %.
- Der gesunkene kalkulatorische Zinssatz gleicht die durch fortlaufende Investitionen entstehenden Mehrkosten nicht aus. Die kalkulatorischen Abschreibungen steigen um 4.388 T€ an, wodurch sich die kalkulatorischen Kosten insgesamt um 3.903 T€ (8,17 %) erhöhen.
- Die Personalkosten sind um 717 T€ (4,00 %) gestiegen. Grund dafür sind Tarifierhöhungen sowie die Besetzung von vakanten Stellen.
- Die Kostensteigerungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) belaufen sich auf 194 T€ (6,00 %). Diese sind auf Tarifsteigerungen im Bereich Verwaltung für den Maschinenpool zurückzuführen. Weiterhin führt eine Verjüngung des Fuhrparks zu Mehraufwendungen bei den kalkulatorischen Kosten.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen um 140 T€ (3,00 %). Dies resultiert hauptsächlich aus höheren EDV-Kosten aufgrund zusätzlicher Arbeitsplätze und Tablets, der Einführung zusätzlicher Fachsoftware sowie der Umstellung bestehender Softwarelösungen auf monatliche Lizenzkosten.
- Die Erlöse aus Dienstleistungen steigen um rd. 33 T€ (84,00 %). Diese setzen sich aus Erlösen für Schädlingsbekämpfung für den ISB, die Feuerwehr und andere Ämter zusammen.

Niederschlagswassergebühr

Der Anteil der zu entwässernden Gesamtfläche steigt um 49.802 m² auf nunmehr 31.682.398 m² (0,16%).

Wie unter dem Punkt "Grundsätzliches" dargestellt, besteht für die Gebührenbedarfsberechnung 2027 keine Pflichtentnahme.

Da außerdem keine Mittel aus dem Sonderpostenbestand für den Abbau des Fehlbetrags und zur Abminderung von Kostensteigerungen zur Verfügung stehen, muss die Niederschlagswassergebühr um 8,93 % auf 1,22 €/m² erhöht werden.

Die Folgen des Klimawandels mit zunehmenden Niederschlagsmengen und Starkregenereignissen erfordern Investitionen in das Regenwasserkanalssystem und Regenrückhaltesysteme.

Darüber hinaus ergeben sich weiterhin Investitionsbedarfe aus den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zum Schutz der Gewässer hinsichtlich Schmutzfrachten und hydraulischer Stoßbelastungen.

Schmutzwassergebühr

Der Frischwasserverbrauch als Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist in den letzten Jahrzehnten u.a. aufgrund wassersparender Techniken deutlich gesunken. Während in den 90er Jahren noch durchschnittlich ca. 145 Liter pro Einwohner und Tag verbraucht wurden, waren es zum Tiefststand im Jahr 2010 nur noch ca. 120 Liter. Mittlerweile schwankt der Verbrauch nicht zuletzt aufgrund von vermehrten Hitzeperioden und der damit verbundenen Bewässerung/Freizeitnutzung wieder zwischen 125 und 130 Liter pro Einwohner und Tag. Für 2027 wird in Unkenntnis der eintretenden Verhältnisse mit einer geringfügigen Reduzierung der Frischwassermenge kalkuliert (rd. minus 0,92%).

Wie bereits unter dem Punkt „Grundsätzliches“ dargestellt, führen höhere Personalaufwendungen, gestiegene sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Kostensteigerungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) zu einem erhöhten Gebührenbedarf. Darüber hinaus steigen die kalkulatorischen Kosten trotz des gesunkenen Zinssatzes aufgrund höherer Abschreibungen infolge neuer Investitionsmaßnahmen. Im Zuge der grundhaften Sanierung der Bielefelder Kläranlagen ist in den nächsten Jahren mit einem steigenden Anteil der Abschreibungen zu rechnen.

Zur teilweisen Kompensation der gestiegenen Aufwendungen erfolgt gemäß § 6 KAG eine Entnahme aus der Gebührenrücklage in Höhe von 1.876.626,98 € aus dem Gebührenabschluss 2024 sowie eine weitere freiwillige Entnahme aus dem Gebührenabschluss 2025 in Höhe von 121.906,02 €. Unter Berücksichtigung dieser Entnahmen beträgt der Bestand des Sonderpostens 1.912.364,63 €. Der Gebührensatz erhöht sich auf 3,72 €/cbm.

Kalkulation des Stundensatzes für Abwasserkontrollen

Der Stundensatz für Abwasserkontrollen gem. § 10 Abs. 2 der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) erhöht sich für das Jahr 2027 um 3,54 € von 71,10 € auf 74,64 €. Die Anpassung erfolgt aufgrund gestiegener Personalkosten, sowie höherer Mietaufwendungen, die ab dem Jahr 2027 durch den Umzug in ein neues Gebäude entstehen.

Fazit:

Die Gebührensätze werden wie folgt angepasst:

- Schmutzwasser
alt 3,65 €/cbm
neu 3,72 €/cbm (+ 1,92 %)
- Niederschlagswasser
alt 1,12 €/qm
neu 1,22 €/qm (+ 8,93 %)
- Einleitung von Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage nach § 2a der KdS Grundstücksentwässerung
alt 1,88 €/cbm
neu 2,05 €/cbm (+ 9,04 %)
- Stundensatz für Abwasserkontrollen gem. § 10 Abs. 2 der KdS Grundstücksentwässerung
alt 71,10 €/Std.
neu 74,64 €/Std. (+ 4,98 %)

Anlagen:

Anlage I: 51. Änderungssatzung (KdS Grundstücksentwässerung)

Anlage II: Gebührenanalyse

Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage IV: Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.

Adamski